

# MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Flirsch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
3. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

## § 3

### Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Flirsch.

2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind;
  - d) Wochenendhäuser, Kochhütten, Freizeitwohnsitze, Ferienwohnungen usw., bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Diese Abfälle sind der Müllabfuhr jener Gemeinde in der die betreffenden Besitzer/Betreiber ihren Hauptwohnsitz haben zuzuführen.
  - e) Gp. 930/1 (Ansbacher Hütte), Gp. 1053 (Bergrettungshütte) Gp. 1749 (Alpe Ganatsch) und Gp. 1745 (Alpe Gampernun). Die Verfügungsberechtigten der Objekte auf den genannten Grundstücken besorgen die Abfuhr ins Tal selbst, dort wird der Haushaltsmüll von der Gemeinde übernommen.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern, die mit einem Datenträger ausgestattet sind (Ausnahme Bioabfallsäcke) und von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis ausgegeben werden, erfolgen:
  - a) Restmülltonne – 120 bis 1100 Liter
  - b) Bioabfallsäcke –10 Liter
  - c) Bioabfalltonne –120 Liter
2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:
  - a) für den Restmüll 30 kg pro Einwohner und Jahr, weiters je angefangene 350 Nächtigungen ebenfalls 30 kg pro Jahr;
  - b) für den Bioabfall 2,5 Liter pro Einwohner und Woche;

Die Gemeinde Flirsch überwacht mit dem Müllverwiege- und Identifikationssystem die jährlichen Restmüll- und Bioabfallmengen. Wenn eine fachliche Überprüfung ergibt, dass jenen Tarifnehmern, die keines oder ein zu geringes Abfallaufkommen aufweisen, keine sachliche Begründung liefern können, wird das Müllaufkommen geschätzt und die geschätzte Menge vorgeschrieben.

3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
4. Holsystem für Restmüll und Bioabfälle:  
Die Behälter für Restmüll werden entsprechend dem Abfuhrkalender der Gemeinde Flirsch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für Bioabfall werden, wenn das Bioabfallaufkommen > 50 kg pro Woche übersteigt, entsprechend dem Abfuhrkalender der Gemeinde Flirsch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), am Abfuhrtag lt. Abfallkalender ab 07.00 Uhr am Aufstellplatz (Sammelplatz) so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können (Müllsäcke und andere nicht zulässige Müllbehälter werden nicht entleert;

5. Bringsystem für Bioabfälle für jene Tarifnehmer, deren Bioabfallaufkommen < 50kg pro Woche beträgt:

Die Bioabfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während der Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann im Recyclinghof der Gemeinde Flirsch zu den festgelegten Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden. Die festgelegten Öffnungszeiten werden ortsüblich kundgemacht. Im Rahmen der Übernahme wird vom Aufsichtsorgan am Recyclinghof der Sperrmüll gewogen. und in einer Liste eingetragen. Mit der Unterschrift des Übergebers auf der Sperrmüllliste bestätigt dieser die Richtigkeit der Angaben.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1. **Die Wertstoffe und Verpackungen** – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette und Baurestmassen - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung am Recyclinghof der Gemeinde Flirsch zu den Öffnungszeiten zu übergeben.
2. **Altglas (Glasverpackung)** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

4. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
  - a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.  
Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
  - b) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof abzugeben.  
Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.  
Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
6. **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
7. **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
  - a) **Großgeräte** (E-Herde, Waschmaschinen, etc.),
  - b) **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.)
  - c) **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.)
  - d) **Kühlgeräte**
8. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
9. **Bauschutt** sind mineralische Baurestmassen wie Ziegel, Fliesen, Mörtel, Putz, Betonabbruch, Keramik können am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden. Es dürfen nur Kleinmengen  $<1 \text{ m}^3$  abgegeben werden. Die Mengen werden vom Recyclinghofmitarbeiter geschätzt.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen**

1. Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
  - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt.
2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
3. Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig oder halbjährlich sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Baum- und Strauchschnitt ist am Sammelplatz der Gemeinde abzugeben. Die Durchführung der Baum- und Strauchschnittsammlung erfolgt periodisch und wird ortsüblich verlautbart.

## § 8

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte (Sammelplätze) möglichst hintan gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Besitzer zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

**§ 9**

**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Flirsch tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Flirsch ihre Gültigkeit.